



## **Satzung des Vereins Montessori Europe e.V. Sitz Bonn**

### **Präambel**

Der Verein „Montessori Europe“ hat sich zum Ziel gesetzt, die Montessori Pädagogik in bildungspolitischer, sozialer und pädagogischer Hinsicht europaweit zu etablieren und zu fördern. Montessori Pädagogik begründet eine Erziehung, die die Würde von Kindern und Jugendlichen achtet und sich an ihren Lebensbedürfnissen orientiert.

Ihr Grundprinzip ist die Freie Arbeit in einer vorbereiteten Umgebung.

Montessori-Pädagogik umfasst ein differenziertes Angebot für Kinder und Jugendliche jeden Alters und Geschlechtes, für Behinderte und Nicht-Behinderte, aber auch für Hochbegabte und sozial Benachteiligte.

Sie unterstützt und fördert die individuelle Persönlichkeitsentwicklung und orientiert sich am Leitbild eines sozial engagierten, kreativen und verantwortungsbewusst handelnden Menschen.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Montessori Europe“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein – e.V. –Sitz Bonn“

Sitz des Vereins ist Bonn. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit**

„Montessori Europe“ ist ein Verein zur europaweiten Etablierung und Förderung der Montessori Pädagogik in bildungspolitischer, sozialer und pädagogischer Hinsicht. Er bezweckt:

- Die Erarbeitung bildungspolitischer Positionen und Stellungnahmen und deren Vertretung auf europäischer Ebene sowie Unterstützung der UN-Konvention für die Rechte der Kinder und Jugendlichen und Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- Die Förderung eines europäischen Netzwerkes der Montessori-Organisationen und Montessori-Einrichtungen in Europa.
- Die Förderung der Kooperation und des Erfahrungsaustausches über die Grenzen hinweg für Pädagoginnen und Pädagogen, Schülerinnen und Schülern, sowie Kinder und Eltern, z.B. durch Tagungen und internationale Kongresse.
- Die Förderung der Bereitstellung der Montessori-Pädagogik für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von deren Fähigkeiten und Lebensverhältnissen.
- Die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, wie zum Beispiel der Association Montessori Internationale (AMI), dem Europäischen Forum für Freiheit in der Erziehung (EFFE) und anderen.
- Die Schaffung von Richtlinien für einvernehmlich vereinbarte Standards und Qualitätssicherung in Montessori - Ausbildungszentren , Montessori – Schulen und Montessori-Kinderhäusern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im



Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins werden im Wesentlichen durch Beiträge der Mitglieder und durch öffentliche Zuwendungen aufgebracht. Der Verein kann zur Finanzierung von Maßnahmen Zuwendungen Dritter entgegennehmen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierter werden. Als Mitglieder im Sinne dieser Satzung gelten Einzelmitglieder, Schulen, Institutionen, Organisationen, Einrichtungen und Verbände sowie alle jene Interessierte, die mit dem Zweck des Vereins und mit dem in der Präambel formulierten Gedankengut dieses Vereins verbunden sind.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf entsprechenden schriftlichen Antrag des aufzunehmenden Mitgliedes.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod
- b) Austritt, der jederzeit erfolgen kann. Dabei besteht keinerlei Anspruch auf bezahlte Mitgliederbeiträge. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.
- c) förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes erfolgen kann, wenn das Mitglied gegen satzungsgemäße Bestimmungen des Vereins verstößt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beachtet oder die Ziele und Zwecke des Vereins missachtet hat.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ von Montessori Europe. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich in einem anderen Land einberufen. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern



2. die Änderung der Satzung
3. die Erstellung des Haushaltsplanes
4. die Beitragsordnung
5. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
6. den Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung geht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte postalische oder elektronische Anschrift des Mitgliedes und muss einen Monat vor der Durchführung erfolgen. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen in schriftlicher Form 14 Tage vor dem Durchführungsdatum am Sitz von Montessori Europe eingegangen sein. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Absendung per Post/Mail.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgte. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Mitglieder können ihr Stimmrecht mit einer schriftlichen Vollmacht an andere Mitglieder übertragen. Beschlüsse, durch welche diese Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Angestellte des Vereins sein dürfen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen.

## § 6 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus sechs bis acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden (Präsident/in), zwei gleichberechtigten Stellvertreter/in, einem/einer Kassenvorführer/in und einem/einer Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen bleiben Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis für sie ein neues Vorstandmitglied gewählt ist. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. **2006 - Neu: Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und jeweils zwei Vorstandsmitglieder außergerichtlich.**

Im Vorstand sollten nicht mehr als 2 Personen eines Landes vertreten sein. Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, inklusive der Wahl und Anstellung der geschäftsführenden Person. Ausgenommen sind die Geschäfte, die einem anderen Organ vorbehalten sind.



Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 7 Geschäftsführung**

Die täglichen Geschäfte und die Ausführung der vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen werden einer Geschäftsführung übertragen, die aus mindestens einer Person besteht. Die Geschäftsführung ist dafür verantwortlich, dass Montessori Europe jährlich einen Businessplan aktualisiert, vom Vorstand genehmigen lässt und dieser umgesetzt wird. Sie entscheidet im Rahmen der darin verabschiedeten Pläne gemäß der vom Vorstand erteilten Kompetenzen.

## **2006 neu: § 8 Beiräte (die folgenden §§ werden 9 und 10)**

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit und zur Verbesserung der Wirksamkeit von Montessori Europe Beiräte berufen.

Für die Arbeit eines Beirates beschließt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Über die Tätigkeit der Beiräte ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

Mindestens ein Beirat ist verpflichtend vorzusehen für die Vertretung aller institutionellen Mitglieder als Beirat der nationalen Organisationen von ME (NOCME).

## **§ 9 Satzungsänderung**

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Wien, den 15. Oktober 2006